

Richtlinien für die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Stadt Herbrechtingen

(Vereinsförderungsrichtlinien)

vom 08. Februar 1996, zuletzt geändert am 19. Juli 2001, 23.10.2003 und
29.01.2004

Inhalt

1. Vorbemerkungen

2. Allgemeines

2.1 Ziele der Förderung

2.2 Voraussetzungen zur Förderung

3. Förderbeiträge

3.1 Allgemeines

3.2 Regelmäßige Förderbeiträge

3.2.1 Grundförderbeitrag

3.2.2 Verwaltungskostenbeitrag

3.2.3 Aktiver Jugend-, Behinderten- und Seniorenförderbeitrag

3.3 Einzelförderung

3.3.1 Ehrengaben

3.3.2 Ehrenpreise und Pokale

3.3.3 Besondere Veranstaltungen

3.3.4 Neuanschaffungen

3.3.5 Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen

3.3.6 Sonstiges

3.3.7 Investitionszuschuß

4. Allgemeine Bestimmungen

5. Inkrafttreten

1. Vorbemerkungen

Die bisherige Vereinsförderung wurde aufgrund von Anträgen der Vereine vom jeweils zuständigen Gremium (Gemeinderat bzw. Bürgermeister) entschieden und geregelt.

Da einige Beschlüsse und Regelungen zu den Anträgen Jahrzehnte zurückliegen und aufgrund der damaligen Verhältnisse und der Vereinssituation entschieden worden sind, wurde die Verwaltung beauftragt, die Vereinsförderung zu überprüfen und neu zu regeln.

Mit diesen Richtlinien wird eine für alle Beteiligten transparente, überschaubare und gerechte Förderung möglich.

2. Allgemeines

Gefördert wird nach den vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.

Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltspläne der Stadt Herbrechtingen gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.1 Ziele der Förderung

Mit diesen Vereinsförderungsrichtlinien soll das Vereinsleben innerhalb der Stadt Herbrechtingen ermöglicht und belebt werden.

In besonderem Maße soll eine aktive Jugend-, Behinderten und Seniorenarbeit der Vereine gefördert werden.

2.2 Voraussetzungen zur Förderung

Gefördert werden die ortsansässigen, gemeinnützigen und eingetragene Vereine, die ihre Aktivitäten im Interesse der Stadt ausüben und deren Vereinsinteresse über das Privatinteresse hinausgeht.

Unter den Begriff „Verein“ nach diesen Richtlinien fallen auch Organisationen und Vereinigungen mit förderungswürdiger Zielsetzung.

Gefördert werden

- Vereine, die sich kulturell betätigen
- sporttreibende Vereine, soweit sie Mitglied in einem anerkannten Dachverband auf Landes- oder Bundesebene sind
- Vereine mit sozialer, ökologischer oder heimatpflegerischer Zielsetzung
- sonstige Vereine, deren Vereinszweck förderungswürdig ist.

Interessengemeinschaften, Politische Parteien, Fördervereine, Kirchen und religiöse Gemeinschaften oder deren Organisationen werden nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert.

Im Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat bzw. ein beschließender Ausschuß.

3. Förderbeiträge

3.1 Allgemeines

Die Förderung besteht aus einem Regelzuschuß und aus Zuschüssen aufgrund von Einzelanträgen:

Regelzuschuß
Grundförderbeitrag
Verwaltungskostenbeitrag
Jugend-, Senioren-, und Behinderten - Förderbeitrag
Ermittlung entspr. der zu meldenden Mitgliederzahl

Einzelzuschüsse
Ehrengaben
Ehrenpreise / Pokale
besondere Veranstaltungen Neuanschaffungen
Nutzung städtischer Räume
Sonstiges
Gewährung aufgrund von Anträgen

3.2. Regelmäßige Förderbeiträge

Bemessungsgrundlage für die Gewährung dient die Meldung der Vereine über ihre Mitgliederzahl (Stand 30.06.). Maßgebend sind die Zahlen der jährlichen Meldungen der Vereine an die entsprechenden Landesverbände oder Organisationen.

Die Mitgliederzahlen müssen getrennt nach

- Mitglieder insgesamt
- Jugendliche (bis 18 Jahre)
- Erwachsene (19 bis 59 Jahre)
- Senioren (ab 60 Jahre)
- Behinderte (ab 50% Grad der Behinderung)

bis spätestens 15.09. der Verwaltung unaufgefordert vorgelegt werden.

Später eingehende Meldungen werden bei der Förderung nicht mehr berücksichtigt.

Aufgrund dieser Meldungen wird der Grundförder- und Verwaltungs-kostenbeitrag für das kommende Jahr berechnet.
(Bsp.: Mitglieder 30.06.1996 = Zuschuß 1997)

3.2.1 Grundförderbeitrag

Der Grundförderbeitrag beträgt 0,50 EUR für jedes Mitglied zwischen 19 und 59 Jahren 1,00 EUR für Jugendliche, Behinderte (ab 50% Grad der Behinderung) und Senioren ab 60 Jahre.

3.2.2 Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt für Vereine

unter 100 Mitglieder	102,50 EUR
101 – 400 Mitglieder	155,00 EUR
401 – 700 Mitglieder	205,00 EUR
701 – 1000 Mitglieder	255,00 EUR
über 1000 Mitglieder	510,00 EUR

Hiermit soll ein Beitrag zur Bewältigung des Verwaltungsaufwandes der Vereine geleistet werden.

3.2.3 Aktiver Jugend-, Behinderten- und Seniorenförderbeitrag (JBS – Beitrag)

Mit dem JBS – Beitrag soll eine spezielle Jugend-, Behinderten- und Seniorenarbeit der Vereine gefördert werden.

Aktive JBS – Arbeit bedeutet, daß die Vereine dauernd ein speziell für diese Gruppen ausgerichtetes Programm anbieten und durchführen.

Der JBS – Beitrag beträgt 5,00 EUR pro Jugendlicher, 3,00 EUR pro Behinderter und 3,00 EUR pro Senior, welcher dieses spezielle Angebot des Vereins aktiv nutzt. Der Beitrag kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Verein mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten dieses spezielle Angebot nachweisen kann. Für die Antragsfrist gelten die Regelungen in Punkt 3.2

3.3 Einzelzuschüsse

Einzelzuschüsse können aufgrund von im voraus gestellten Anträgen den Vereinen gewährt werden.

3.3.1 Ehrengaben

Die Stadt gewährt den Vereinen bzw. ihren Abteilungen auf Antrag bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 usw. Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 EUR pro Jahr des Bestehens.

3.3.2 Ehrenpreise und Pokale

Ehrenpreise und Pokale können auf Antrag, bei der für die Stadt bedeutsamen Veranstaltungen bis zur Höhe von 80,00 EUR je Verein bzw. Abteilung im Jahr gewährt werden.

3.3.3 Besondere Veranstaltungen

1. Durchführung

Zur Durchführung von herausragenden, überörtlich bedeutsamen Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt sind, kann auf Antrag ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt bei

Veranstaltungen auf	EUR
Kreisebene	26,00
Bezirksebene	52,00
Württembergischer Ebene	130,00
Süddeutscher Ebene	180,00
Deutscher Ebene	260,00
Internationaler Ebene	385,00

2. Abmangelbeteiligung

Bei herausragenden, überörtlich bedeutsamen Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt sind, kann auf Antrag ein Zuschuß auf Abmangelbeteiligung gewährt werden. Der Antrag muß der Stadt mindestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt werden. Nach der Veranstaltung ist eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen. Wenn ein Abmangel entstanden ist, kann ein Zuschuß von bis zu 30 % des Abmangels gewährt werden. Ein evtl. gewährter Durchführungszuschuß ist anzurechnen.

3.3.4 Neuanschaffungen

Notwendige Neuanschaffungen, die über den Vereinszweck hinaus der Imagepflege der Stadt dienen (z.B. Trachten, Uniformen mit Stadtwappen), können auf Antrag gefordert werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Verein muß Eigentümer sein
- die Einzelmaßnahme muß den Betrag von 1.025,00 EUR übersteigen
- Zuschüsse andere oder sonstige finanzielle Beteiligungen werden angerechnet

Sportbekleidung fällt nicht unter diese Regelung.

3.3.5 Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen

Für die Nutzung von städtischen Räumen und Einrichtungen werden den Vereinen Gebühren nach den jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührenordnungen in Rechnung gestellt.

Für die speziellen Gruppen nach Punkt 3.2.3 (JBS – Förderung) stehen die städtischen Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

3.3.6 Sonstiges

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Gemeinderat bzw. ein beschließender Ausschuß auf Antrag eine über diese Förderrichtlinien hinausgehende Sonderförderung gewähren.

3.3.7. Investitionszuschuß

Für Investitionsmaßnahmen werden 3 % der Investitionskosten gewährt. Sofern der Verein eine aktive Jugendarbeit nachweist erhöht sich dieser Zuschuß um 1 %. Bei Vereinen mit großer Breitenwirkung (ab 100 Mitglieder) wird ein weiterer Prozentpunkt gewährt.

Maximal werden 5 %, gedeckelt auf 12.000,00 €, gewährt. Vor Ablauf von fünf Jahren ist keine erneute Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen möglich.

4. Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Regelungen und Anträge entscheidet, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, die Stadtverwaltung innerhalb ihrer Zuständigkeitsordnung.

Die Stadtverwaltung hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Vereinsakten zu prüfen oder deren Vorlage verlangen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei nachweisbar falschen Angaben durch den Verein, ist der Verein verpflichtet, die gesamten Zuschüsse zuzüglich Verzinsung zurückzuzahlen.

Die regelmäßigen Förderbeiträge werden jeweils zum 01.03. für das laufende Jahr ausbezahlt.

5. Inkrafttreten

Die Vereinsförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft und gelten erstmals für die Vereinsförderung 1996.

Herbrechtingen, den 08.02.1996 / 19.07.2001/ 23.10.2003

Dr. Bernd Sipple
Bürgermeister